

Gemeinde Wolfersdorf

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Wolfersdorf

- Sitzungsort:** Sitzungsraum des Kindergartens Wolfersdorf
- am:** 16. Mai 2024
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 19:45 Uhr
- Vorsitzende:** Erste Bürgermeisterin Anita Wölfle
- Schriftführer:** Lukas Schütt, Verwaltungsinspektor
- Eröffnung der Sitzung:** Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzende) sind 14 anwesend.
- Bernhard Schweiger
Josef Berger
Daniel Burg
Petra Gmeiner
Thomas Grabichler
Maria Holzmaier
Matthias Kollmannsberger
Roland Kreitmayr
Sieglinde Lobmayer
Thomas Mayer
Georg Radlmaier
Matthias Reiser
Andreas Schweiger
- Es fehlen entschuldigt:** Ludwig Seitzl
- Die Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Ergänzung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 18.04.2024
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 14 Gemarkung Dürnhaindling, Nähe Hochstraße in 85395 Wolfersdorf-Oberhaindling
5. Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur Teilfortschreibung Regionalplans München; Stellungnahme der Gemeinde Wolfersdorf
6. Vollzug der Feuerwehrgesetze; Freiwillige Feuerwehr Jägersdorf
 - 6.1 Bestellung des Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Jägersdorf
 - 6.2 Bestellung des Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Jägersdorf
7. Informationen und Anfragen
 - 7.1 Allgemeine Informationen
 - 7.1.1 Stockschützenturnier
 - 7.1.2 Biathlon der Schützen
 - 7.2 Anfragen
 - 7.2.1 Verteilung der Wahlplakate im Gemeindegebiet
 - 7.2.2 Informationen zu „Wolfersdorf bewegt sich“
 - 7.2.3 Straßensperrung in Heigenhausen
 - 7.2.4 Parkender LKW im Gemeindegebiet

Öffentliche Sitzung

1./633 Ergänzung der Tagesordnung

Bürgermeisterin Anita Wölfle bittet den Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf zu Beginn der Sitzung um die Erweiterung der Tagesordnung um die Punkte „Bestellung des Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Jägersdorf“, sowie „Bestellung des Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Jägersdorf“.

Beschluss: 14 : 0

Von Seiten des Gemeinderates Wolfersdorf besteht mit der Erweiterung der Tagesordnung um die Punkte „Bestellung des Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Jägersdorf“, sowie „Bestellung des Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Jägersdorf“, Einverständnis.

2./634 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 18.04.2024

Beschluss: 14 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 18.04.2024 wird ohne Einwendungen genehmigt.

3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeisterin Anita Wölfle gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Wolfersdorf vom 18.04.2024 den Inhalt folgender Beschlüsse bekannt:

Beschlussbuch Nr. 9./627

Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 21.03.2024

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 21.03.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

Beschlussbuch Nr. 12./630

Sanierung der Gehwege im Rahmen des Glasfaserausbaus; Maßnahmenabschluss

1. Von Seiten des Gemeinderates Wolfersdorf wird zunächst einmal von der sich ergebenden Möglichkeit, im Rahmen des Glasfaserausbaus die Gehwege in Form einer Pflasterung zu sanieren, Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat Wolfersdorf befürwortet die Maßnahme, im Rahmen des Glasfaserausbaus die vorhandenen Asphaltoberflächen der Gehwege durch eine Pflasterung zu ersetzen.

3. Von Seiten des Gemeinderates Wolfersdorf besteht dabei mit einer Beschaffung des Pflastermaterials bei der Fa. BayWa AG Baustoffe, Mainburger Str. 25, 85405 Nandlstadt auf der Grundlage und zu den angebotenen Preisen und Bedingungen des Angebotes vom 22.03.2024 zum Angebotspreis von 16,28 € (brutto)/m² Einverständnis. Bei einer vorläufig ermittelten Gesamtfläche von ca. 450 m² zu pflasternder Fläche ergeben sich somit Gesamtkosten in Höhe von ca. 7.326,00 € (brutto).
4. Des Weiteren besteht von Seiten des Gemeinderates Wolfersdorf mit einer Beauftragung der Fa. INconnect GmbH, Junkers-Ring 17, 85095 Großmehring, für die Durchführung der Pflasterverlegearbeiten auf der Grundlage und zu den angebotenen Preisen und Bedingungen des Angebotes vom 15.04.2024 zu einem ermittelten Einzelpreis von 76,16 € (brutto)/m² Einverständnis. Bei einer vorläufig ermittelten gemeindeanteiligen Gesamtfläche von ca. 250 m² ergeben sich somit Gesamtkosten in Höhe von ca. 19.040,00 € (brutto).
5. Die für die Maßnahme zur Sanierung der Gehwege im Rahmen des Glasfaserausbaus entstehenden voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von ca. 26.366,00 € (brutto) werden von Seiten des Gemeinderates Wolfersdorf gebilligt und sind im noch zu erstellenden Haushaltsplan für 2024 zu berücksichtigen.

4./635

Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 14 Gemarkung Dürnhaindling, Nähe Hochstraße in 85395 Wolfersdorf-Oberhaindling

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 14 Gemarkung Dürnhaindling, Nähe Hochstraße in 85395 Wolfersdorf-Oberhaindling ist der Neubau einer Lagerhalle mit 3 Wohneinheiten geplant.

Hierzu soll eine Lagerhalle mit den Grundrissabmessungen von 28,06 m x 13,56 m, einer Wandhöhe von 7,18 m und einer Dachneigung von 25 Grad entstehen. Im 1. Obergeschoss sollen 3 Wohnungen eingebaut werden.

Das Grundstück in 85395 Wolfersdorf-Oberhaindling, Nähe Hochstraße ist im rechts-wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfersdorf als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

Das Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht gemäß § 34 BauGB zulässig.

Der Stellplatzbedarf wird nach gemeindlicher Stellplatzsatzung eingehalten.

Die erforderliche Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt.

Sofern seitens des Gemeinderates Wolfersdorf mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird seitens der Verwaltung empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlags wird verwiesen.

Beschluss: 14 : 0

Zum Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 14 Gemarkung Dürnhaindling, Nähe Hochstraße in 85395 Wolfersdorf-Oberhaindling wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Sachgebiet Tiefbau im Landratsamt Freising ist am Verfahren zu beteiligen, um die Belange des Straßenbulasträgers der anliegenden Kreisstraße FS 16 zu wahren.

5./636 **Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur Teilfortschreibung Regionalplans München; Stellungnahme der Gemeinde Wolfersdorf**

Grundlagen & Auftrag

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat in seiner Sitzung am 11.01.2024 die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München beschlossen.

Mit Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München vom 20.03.2024 wird nun der Gemeinde Wolfersdorf Gelegenheit gegeben hierzu eine Stellungnahme bis zum 31.05.2024 abzugeben.

Hintergrund hierfür ist die Vorgabe des Landesentwicklungsprogramm Bayern im Ziel 6.2.2, dass in jedem Regionalplan Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im erforderlichen Umfang festzulegen sind. Dies sind bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % der Regionsfläche. Zudem wird nach §3 Windflächenbedarfsgesetz der Freistaat Bayern darüber hinaus verpflichtet bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen.

Methodik

Windenergie-Referenzanlage:

Um einen gewissen Baustandard etablieren zu können wird eine Windenergie-Referenzanlage charakterisiert, die folgende Eckpunkte aufweist:

Gesamthöhe max.:	266,5 m
Höhe tiefste Rotorblattspitze:	74,5 m
Nabenhöhe:	162 – 179 m
Rotordurchmesser max.:	175 m
Schalleistungspegel max.:	106,9 dB(A)

Eine weitere Festlegung wird hinsichtlich der Anrechenbarkeit im „Rotor-in“ oder „Rotor-out“ Regelung getroffen. Diese unterscheiden sich darin, dass bei Rotor-innerhalb-Flächen die Rotoren komplett innerhalb der Grenzen der Vorganggebietsflächen liegen müssen, bei Rotor-außerhalb-Flächen ist ausreichend, wenn sich lediglich der Turmfuß innerhalb der Grenzen befindet (§4 Abs. 3 WindBG). Es ergibt sich somit eine Differenz der aus dem Rotorradius abzüglich des Turmfußradius berechnet werden kann. Der Mindestabstand zu den Grenzen der Vorganggebiete soll jedoch 75 m nicht unterschreiten (§4 Abs. 3 Satz 4 WindBG).

Im vorliegenden Planungskonzept wird die „Rotor-außerhalb-Festlegung“ gewählt, um somit Abstände einzukürzen und mehr WEA auf einer Fläche zu ermöglichen.

Abstände:

Die Berechnung der Mindestabstände zu Siedlungen, auf Basis der Referenzwindenergieanlage, ergibt sich zum Schutz vor Lärm gem. TA Lärm sowie der optisch bedrängenden Wirkung, der sogenannten 2H Regelung gem. §249 Abs 10 BauGB.

Folgende Abstände wurden dazu bestimmt:

Kriterium	minimaler Schutzabstand
Wohnbaufläche gem. FNP	900 m
Gemischte Fläche gem. FNP	550 m
Wohnnutzung im Außenbereich (z.B.) Weiler, Einzelhöfe) gem. ATKIS	550 m
Gewerbegebiet gem. FNP	300 m
Industriegebiet gem. FNP	0 +80m
Öffentliche Grünflächen/ Gemeinbedarfsflächen gem. FNP	Im Einzelfall mind. +80 m
Versorgungs-/ Sonderbauflächen gem. FNP	Im Einzelfall mind. +80 m

Ermittlung der Suchflächen:

Anhand eines Steuerungskonzepts sollen potenzielle Flächen in **Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebieten Windenergie** eingeteilt werden. Diese unterscheiden sich wie folgt:

Vorranggebiete	Ausschlusswirkung für andere raumbedeutsame Nutzungen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.
Vorbehaltsgebiete	Hier ist bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen der Windenergienutzung ein besonderes Gewicht beizumessen. Können ggf. später zu Vorranggebieten aufgestuft werden
Ausschlussgebiete	für raumbedeutsame Windenergieanlagen

Die Grundlage bildet dabei eine Suchraumkulisse. Anhand eines Kriterienkatalogs, bestehend aus den Kategorien **Siedlungswesen, Natur und Landschaft, Wasser, Forst, wissenschaftliche Messstationen, Denkmalschutz, Linieninfrastruktur, ziviler Luftverkehr, Militär**, wurden bereits im vornherein Flächen ausgeschlossen, welche sich aus rechtlichen/ faktischen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie auf Basis der Referenzwindenergieanlage eignen. Unzureichende Windpotentialflächen, sprich mit weniger als 4,8 m/s mittlerer Windgeschwindigkeit in 180m Höhe gemäß bayerischem Windatlas 2021, bleiben zudem unberücksichtigt.

Nach Abzug aller dieser Flächen verbleibt eine Gebietskulisse welche 7,4 % der Regi-
onsfläche entspricht (Stand 19.09.2023).

Verhältnis Regionalplanung zu kommunaler Planung:

Insgesamt durch Wind-an-Land-Gesetz neue gesetzliche Grundlagen zur Steuerung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen –Stufenweise Umsetzung / Übergangsregelungen sichern bestehende Planungen ab

Regionalplanung:

- Insbesondere Ausweisung von **Vorranggebieten**: Hier sind Windenergieanlagen privilegiert nach §35 Abs. 1 Nr. 5 zulässig + weitere, die Genehmigung vereinfachende Regelungen (§6 WindBG)
- Ausweisung **Vorbehaltsgebiete**
- Ggf. Ausweisung von Ausschlussgebieten: Ausschluss von raumbedeutsamen Windenergieanlagen

RPVs sind bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zur Erreichung der Flächenbeitragswerte an **entgegenstehende Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Kommunen nicht gebunden** (§249 Abs. 5 BauGB).

Das bedeutet die RPVs können nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen ihr Steuerungskonzept grundsätzlich unabhängig von den vorliegenden kommunalen Planungen aufstellen. Kommunale Planungen sind, wie andere Belange auch, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemeindliche Bauleitplanung:

- Bestehende **Sondergebiete** und **Konzentrationsflächen Windenergie** bleiben grundsätzlich wirksam. Hier sind Windenergieanlagen nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig (§2 Abs. 1 WindBG iVm §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Die Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb von Konzentrationsflächen entfällt jedoch (§249 Abs. 1 BauGB).
- Gemeinden können grundsätzlich weitere Flächen ausweisen; kein genereller Ausschluss außerhalb der Vorrangflächen des RP
- Bestehende Sondergebiete oder Konzentrationsflächen Windenergie können durch **Ausschlussgebiete** im Regionalplan überlagert werden. Dann sind die Darstellungen von der Kommune (nachträglich) an den Regionalplan anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Räumliches Konzept:

Ziel ist es die Herstellung einer räumlichen Ordnung bzw. Vermeidung eines unkoordinierten, die Landschaft der Region München zersiedelnden Ausbaus der Windenergienutzung.

Die **Leitvorstellung** ist dabei die Entwicklung einer Region mit einem Wechsel von Gebieten, die von Windenergieanlagen geprägt sind ab mit Landschaften, die keine Windenergieanlagen aufweisen.

Regeln:

- Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete Einzelflächen bzw. Cluster (Flächenbündel)
- Einhaltung ausreichender Abstände der Flächen bzw. Cluster untereinander zur Gewährleistung der Konzentration

Umsetzung:

- Darstellung von **Clustern von Kleinstrukturen** im nördlichen Teil der Region mit Abständen untereinander von möglichst mindestens 5 km
- Ausweisung von **Großstrukturen** im Süden mit Abständen untereinander von mindestens ca. 15 km
- Berücksichtigung der **Blickbeziehungen** aus dem Stadtgebiet München + angrenzende Gemeinden auf die **Alpen** insbesondere im stadtnahen Bereich, Vermeidung von Sichtbarrieren

Verfahren:

Im informellen Vorabbeteiligungsverfahren (grün) werden die Mitglieder des RPV München, die angrenzenden RPVs und wichtige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Beteiligungsfrist für die Mitglieder beträgt ca. 8 Wochen. Alle relevanten Unterlagen werden auf der Website des RPV München zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im Beirat erörtert und für eine Befassung des Planungsausschusses in geeigneter Form aufbereitet. Eine formelle Abwägung, wie in gesetzlich geregelten Verfahren, ist nicht vorgesehen.

Der aktuelle Verfahrensschritt soll in erster Linie zum Beschluss des Steuerungskonzepts führen. Auf dessen Grundlage soll später das gesetzlich geforderte Anhörungsverfahren mit voraussichtlich zwei Anhörungen stattfinden.

Zusätzliche Ausweisung Vorranggebiet:

Aufgrund von Planungsüberlegungen der Bürger Energie Genossenschaft – Freisinger Land eG (BEG) wurde im Norden von Unterhaindlfing eine Vorranggebietsfläche ausgelotet. Diese ergibt sich aus folgenden Abständen zu Siedlungsgebieten:

Unterhaindlfing, Gmd. Wolfersdorf:	750 m
Roggendorf, Gmd Attenkirchen:	750 m
Sillertshausen, Gmd Au. i.d. Hallertau:	800 m
Piedendorf, Gmd Au. i.d. Hallertau:	800 m

Die Vorrangfläche hat eine Größe von 10,9 ha und ist überwiegend geprägt durch Gehölzstrukturen. Der Wolfersdorfer Anteil dieser Fläche beträgt ca. 7,95 ha. Restliche Anteile verteilen sich mit 2,0 ha auf das Attenkirchener und 0,95 ha auf das Auer Gemeindegebiet.

Relevante Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die Windgeschwindigkeit auf 180m Höhe beträgt gemäß Energie-Atlas Bayern zwischen 6.1 – 6.2 m/s und erfüllt somit das Windpotential gemäß Steuerungskonzept. Zudem ist diese Fläche innerhalb des Umgriffs einer Suchfläche gemäß Planungsausschusses (PA) 19-09-2023.

Eine Aufnahme in den Regionalplan Windenergie wird daher befürwortet. Auf den oben aufgeführten Beschluss wird verwiesen.

Beschluss: 14 : 0

Zum Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München vom 20.03.2024 zur Beteiligung zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München (Stand: März 2024) nimmt Gemeinde Wolfersdorf zur Kenntnis und bezieht wie folgt Stellung.

1. Von Seiten der Gemeinde Wolfersdorf besteht Einverständnis mit den im „Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie“ getroffenen Festlegungen. Die Ausweisung der Vorranggebietsfläche auf dem Gemeindegebiet, im Bereich Heigenhausen – Billingsdorf, wird entsprochen.
2. Zudem ist die Ausweisung der zusätzlichen Fläche nördlich von Unterhaindlfing, wie unten im Sachverhalt beschrieben, gewünscht.
3. Der Regionale Planungsverband München wird daher gebeten, die Aufnahme dieser Fläche als Vorranggebiet Windkraft in den Regionalplan Windenergie zu prüfen. Zur Verdeutlichung der geplanten Fläche wird auf den Sachverhalt verwiesen.

6./ Vollzug der Feuerwehrgesetze; Freiwillige Feuerwehr Jägersdorf

6.1/637 Bestellung des Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Jägersdorf

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Jägersdorf haben am 12.04.2024 Herrn Heiko Kruschina zum Ersten Kommandanten gewählt. Herr Heiko Kruschina hat die erforderlichen Lehrgänge als „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ erfolgreich absolviert. Persönliche Gründe gegen eine Bestellung sind nicht bekannt. Die Anhörung des Kreisbrandrats Danner ist erfolgt, das Einvernehmen wurde erteilt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Herrn Heiko Kruschina als Ersten Kommandanten für eine Wahlperiode von sechs Jahren zu bestätigen. Gem. Art.8 Abs. 4 BayFwG ist die Bestätigung durch den Gemeinderat erforderlich.

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat Wolfersdorf bestätigt gem. Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) Herrn Heiko Kruschina als Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Jägersdorf.

6.2/638 Bestellung des Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Jägersdorf

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Jägersdorf haben am 12.04.2024 Herrn Thomas Festner zum Stellvertretenden Kommandanten gewählt. Herr Thomas Festner wird in Kürze ebenfalls die erforderlichen Lehrgänge als „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ absolvieren. Persönliche Gründe gegen eine Bestellung sind nicht bekannt. Die Anhörung des Kreisbrandrats Danner ist erfolgt, das Einvernehmen wurde erteilt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Herrn Thomas Festner als Stellvertretenden Kommandanten für eine Wahlperiode von sechs Jahren zu bestätigen. Gem. Art.8 Abs. 4 BayFwG ist die Bestätigung durch den Gemeinderat erforderlich.

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat Wolfersdorf bestätigt gem. Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) Herrn Thomas Festner als Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Jägersdorf. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen der erforderlichen Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“.

7./ Informationen und Anfragen

7.1/ Allgemeine Informationen

7.1.1/ Stockschützenturnier

Bürgermeisterin Anita Wölfle informiert den Gemeinderat über das am 05.06.2024 stattfindende Stockschützenturnier. Es soll auch dieses Jahr wieder ein Team des Gemeinderates Wolfersdorf aufgestellt werden.

Von Seiten des Gemeinderates melden sich die Gemeinderatsmitglieder Josef Berger, Matthias Kollmannsberger, Andreas Schweiger, Petra Gmeiner und Bürgermeisterin Anita Wölfle. Außerdem ist Gemeinderatsmitglied Georg Radlmaier mit dabei, wenn er nicht in den Urlaub fährt.

7.1.2/ Biathlon der Schützen

Bürgermeisterin Anita Wölfle teilt dem Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf mit, dass am 13.07.2024 wieder der Biathlon der Schützen stattfinden wird. Das Team des Gemeinderates soll in der Junisitzung festgelegt werden.

7.2/ Anfragen

7.2.1/ Verteilung der Wahlplakate im Gemeindegebiet

Gemeinderatsmitglied Josef Berger regt an, ob man zukünftig große Tafeln für die Wahlplakate aufstellt, damit nicht „wild“ in allen Ortschaften plakatiert wird.

Bürgermeisterin Anita Wölfle bestätigt, dass das Thema schon einmal besprochen wurde und sichert zu, die Voraussetzungen zu prüfen. Möglicherweise benötigt man hierfür eine Plakatierungssatzung.

7.2.2/ Informationen zu „Wolfersdorf bewegt sich“

Gemeinderatsmitglied Maria Holzmaier berichtet, dass es die Initiative „Wolfersdorf bewegt sich“ auch dieses Jahr wieder geben wird. Am 07.06.2024 startet deshalb wieder das Dorfspazieren in Wolfersdorf und Oberhaindling vor allem für Senioren. Es sind jedoch alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

Am 16.06.2024 startet dann wieder das Stadtradeln mit der jährlichen Sternfahrt. Ziel ist dieses Jahr das Bierfestival in Attenkirchen.

Hierzu erklärt Gemeinderatsmitglied Maria Holzmaier, dass es künftig kein „Team-Gemeinderat“ geben wird. Stattdessen werden, wie auch in den anderen VG-Gemeinden, 3 Cent pro gefahrenen Kilometer für die Jugendförderung der gemeindlichen Vereine ausbezahlt.

7.2.3/ Straßensperrung in Heigenhausen

Gemeinderatsmitglied Thomas Grabichler teilt mit, dass der Kirchweg in Heigenhausen gesperrt ist und er als Anwohner keinerlei Information darüber erhalten hat.

Bürgermeisterin Anita Wölfle bestätigt, dass es zu dieser Sperrung eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung gibt, welche bis zum 31.05.2024 gilt. Es ist außerdem grundsätzlich nicht Aufgabe der Verwaltung, die Anwohner zu informieren, das übernehmen normalerweise die entsprechenden Firmen. Laut Aussage des Auftraggebers soll die entsprechende Zisterne am morgigen Tag geliefert und eingebaut werden. Nähere Informationen gibt es zum Zeitraum derzeit nicht.

7.2.4/ Parkender LKW im Gemeindegebiet

Gemeinderatsmitglied Andreas Schweiger berichtet über einen LKW, welcher regelmäßig nachts außerorts am Straßenrand parkt. Seiner Meinung dürfe er das nicht.

Bürgermeisterin Anita Wölfle bestätigt, dass der Lastwagen grundsätzlich innerorts oder auf einem ausgewiesenen Parkplatz parken müsste.

Gemeinderatsmitglied Bernhard Schweiger sichert zu, das entsprechende Kennzeichen ausfindig zu machen, damit man diese Firma auf den MIsstand aufmerksam machen kann.

Vorsitzende:

Anita Wölfle
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:

Lukas Schütt
Verwaltungsinspektor